

12. 2. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Anmeldung von Vermögensverlusten in Polen (Anmeldegesetz Polen)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln die Anmeldung von Vermögensverlusten in Polen.

(2) Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen nach einem besonderen Bundesgesetz zur Durchführung des am 6. Oktober 1970 unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen, welches bestimmen wird, ob und inwieweit die in Abs. 1 genannten Vermögensverluste zu entschädigen sind.

§ 2. Vermögensverluste im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die entstanden sind durch Inanspruchnahme von Vermögenswerten, Rechten und Interessen

1. zufolge der polnischen Rechtsvorschriften über die Nationalisierung oder
2. zufolge der polnischen Rechtsvorschriften über die Reform in der Agrar- und Forstwirtschaft oder
3. zufolge anderer polnischer Rechtsvorschriften oder
4. auf Grund von Entscheidungen oder Beschlüssen polnischer Organe, welche die Entziehung von Eigentumsrechten sowie anderer österreichischer Rechte und Interessen zur Folge hatten.

§ 3. Wurden durch eine der in § 2 genannten Maßnahmen Vermögenswerte, Rechte und Interessen betroffen, die auf eine Weise erworben worden sind, welche eine nichtige Vermögensentziehung im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften (Rückstellungsgesetzgebung) dargestellt hätte, so gilt der gemäß § 2 anzumeldende Vermögensverlust als im Vermögen der Person entstanden, der entzogen worden ist oder deren Rechte von einer Person abzuleiten sind, der das Vermögen entzogen worden ist.

§ 4. (1) Anmeldeberechtigt sind:

1. Personen, deren Vermögenswerten, Rechten und Interessen von einer der in § 2 genannten Maßnahmen betroffen worden sind oder
2. ihre Rechtsnachfolger

(2) Ist der gemäß Abs. 1 Z. 1 Anmeldeberechtigte

1. eine physische Person, so muß sie am 27. April 1945 und im Zeitpunkt der Unterzeichnung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben;
2. eine juristische Person, so muß diese an den in Z. 1 genannten Stichtagen ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Republik Österreich gehabt haben.

(3) Wurde ein Vermögen von einer der in § 2 genannten, vor dem 27. April 1945 wirksam gewordenen Maßnahmen betroffen (Dekret des Komitees der Nationalen Befreiung vom 6. September 1944 über die Durchführung der Agrarreform), so müssen die in Abs. 2 Z. 1 oder Z. 2 genannten Personen auch schon am 6. September 1944 als physische Personen die Voraussetzungen des § 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, erfüllt bzw. als juristische Personen ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Republik Österreich gehabt haben.

(4) Anmeldeberechtigte Rechtsnachfolger im Sinne des Abs. 1 Z. 2 sind — wenn die Rechtsnachfolge vor Unterzeichnung des in § 1 Abs. 2 genannten Vertrages eingetreten ist — nur solche Personen, welche sinngemäß die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 3 selbst erfüllen und die Rechtsnachfolge von einer Person ableiten, die im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge neben den bis dahin erforderlichen Voraussetzungen der Abs. 2 bis 3 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder als juristische Person ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Republik Österreich gehabt hat.

§ 5. (1) Ist ein Vermögensverlust an einem Vermögen entstanden, das im Zeitpunkt des Verlustes im Eigentum mehrerer Personen stand, so ist jeder Miteigentümer nur berechtigt, den in seinem Eigentumsanteil entstandenen Verlust wirksam anzumelden.

(2) Ist ein Vermögensverlust im gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschafter einer Personenvereinigung nach bürgerlichem Recht oder im Vermögen einer Personengesellschaft des Handelsrechtes eingetreten, so bestimmt sich der Umfang des Vermögensverlustes, der von einem

Gesellschafter angemeldet werden kann, nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt des Verlustes.

(3) Ist ein Vermögensverlust im Vermögen einer juristischen Person (§ 4 Abs. 2 Z. 2) eingetreten, die aufgelöst worden ist, so sind die nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation (Abwicklung) anmeldeberechtigt, wenn sie die nach § 4 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die Anmeldeberechtigung der in § 4 genannten Rechtsnachfolger richtet sich nach dem Verhältnis der übergegangenen Rechte, die Rechtsnachfolgern von Todes wegen insbesondere nach dem Verhältnis ihrer Erbrechte.

§ 6. (1) Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz sind nachweislich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bis spätestens 31. Dezember 1971 einzubringen. Der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer anderen Finanzlandesdirektion fristgerecht eingebracht wird. Diese hat die Anmeldung unverzüglich an die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland weiterzuleiten.

(2) Anmeldeberechtigte Personen, die innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Anmeldung vorgenommen haben, sind von Leistungen nach dem in § 1 Abs. 2 genannten besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen.

§ 7. (1) Die Anmeldungen sind an keine bestimmte Form gebunden, haben jedoch den vollen Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift und den Zeitpunkt des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie Angaben über den zwischenzeitlichen Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft der Anmelder (bei juristischen Personen Name und Sitz der juristischen Person) — bei Anmeldungen durch Rechtsnachfolger auch die Angaben über die Person des Rechtsvorgängers — und schließlich eine möglichst detaillierte Darlegung des Verlustes zu enthalten.

(2) Die zur Begründung der mit der Anmeldung geltend gemachten Ansprüche dienenden Urkunden sind der Anmeldung in beglaubigter Abschrift anzuschließen oder nachzureichen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßte Schriftstücke sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Wurden Vermögensverluste, die infolge der in § 2 genannten Maßnahmen entstanden sind, bereits bei österreichischen Behörden mit den gemäß Abs. 1 erforderlichen Angaben angemeldet, so genügt es in der Anmeldung darauf hinzuweisen. Inzwischen eingetretene Veränderungen — soweit sie die gemäß Abs. 1 erforderlichen Angaben betreffen — sind jedoch anzuführen.

(4) Der Anmelder hat auf Verlangen der Finanzlandesdirektion zur Klärung des Sachverhaltes ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen. Die Finanzlandesdirektion kann zu diesem Zweck auch die Ausfüllung eigener Formblätter verlangen. Können Angaben nicht gemacht oder Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(5) Insoweit der Anmelder dem Verlangen der Finanzlandesdirektion im Sinne des Abs. 4 innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, ist die Finanzlandesdirektion berechtigt, bei Prüfung der Anmeldung den Sachverhalt nur in dem Umfang einer weiteren Beurteilung zugrunde zu legen, als der Anmelder dem Verlangen entsprochen hat.

§ 8. (1) Die Anmeldungen sind in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht von der Finanzlandesdirektion zu prüfen, die die etwa notwendigen Erhebungen auch durch ersuchte Verwaltungsbehörden oder sonstige behördliche Organe vornehmen lassen kann.

(2) Die Anmeldungen sind nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der Finanzlandesdirektion zu reihen und nach Abs. 1 zu prüfen; dabei sind Anmeldungen von Personen, die spätestens am 1. Jänner 1971 das 70. Lebensjahr vollendet haben, getrennt von den anderen Anmeldungen zu reihen und zeitlich bevorzugt zu behandeln. Die gemäß Abs. 1 vorzunehmende Prüfung hat in beiden Gruppen, ihrer Reihung entsprechend, zu erfolgen.

(3) Der zeitlich bevorzugte Beginn der Prüfung ist auch ab dem Zeitpunkt zulässig, an dem der Anmelder das 70. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9. Anmeldeberechtigte, die in der Anmeldung nach diesem Bundesgesetz wesentlich für die Beurteilung wesentliche falsche Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, die Entstehung oder den Umfang eines Schadens machen, sind von Leistungen nach dem in § 1 Abs. 2 genannten besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen.

§ 10. Die Erlassung von Bescheiden über die aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sich ergebenden Rechtsfragen steht der Finanzlandesdirektion nicht zu; die weitere Regelung bleibt dem in § 1 Abs. 2 angeführten besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

§ 11. Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der am 6. Oktober 1970 unterzeichnete „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen“, weldier die Entschädigung von Ansprüchen aus dem Verlust österreichischer Vermögensschaften, Rechte und Interessen zufolge polnischer Maßnahmen zum Gegenstand hat, sieht eine globale Entschädigungsleistung von 715 Millionen österreichische Schilling durch die Volksrepublik Polen vor. Dieser Betrag ist unter gewissen — im Vertrag genannten — Voraussetzungen für die Entschädigung der durch den Vermögensverlust betroffenen Personen bestimmt. Die Republik Österreich wird zu diesem Zweck die notwendigen gesetzlichen Regelungen treffen. Diese können jedoch nicht vor Wirksamwerden des Vertrages in Kraft treten.

Um die bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Zeit zur Vorbereitung zu nützen, soll durch den vorliegenden Entwurf eines Anmeldegesetzes die Anmeldung der im Vertrag behandelten Vermögensverluste gesetzlich geregelt werden. Dadurch soll erreicht werden, daß den mit der Durchführung eines zu erlassenden Verteilungsgesetzes betrauten Behörden rechtzeitig genügend — auf den letzten Stand gebrachte und dem Vertrag entsprechende — Unterlagen zur Verfügung stehen, so daß die eigentliche Entschädigungsaktion auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes (Verteilungsgesetzes) möglichst rasch anlaufen kann. Die ab dem Jahre 1946 auf Grund von Aufrufen und Verlautbarungen erfolgten Anmeldungen von Vermögensverlusten in Polen wurden zwar den Vermögensverhandlungen zugrunde gelegt, doch sind inzwischen — infolge der jahrzehntelangen Verzögerung eines Abkommens — erhebliche Veränderungen bei den anspruchsberechtigten Personen insbesondere durch Todesfälle, Verheirathungen, Wechsel der Staatsbürgerschaft, Verlegung des Wohnsitzes und dergleichen eingetreten. Außerdem ist erst jetzt eine Abgrenzung des entschädigungsfähigen Vermögens sowie des anspruchsberechtigten Personenkreises entsprechend den Vertragsbestimmungen möglich. Im Falle der Verwendung der alten Anmeldungen müßte sich daher zwangsläufig eine Fülle von Rückfragen und Fehlzuweisungen ergeben, die

durch eine entsprechend vorbereitete Neuanmeldung (aus welcher sich die erforderlichen Zusammenhänge herstellen lassen) vermieden werden können. Außerdem ist es für die Erstellung des eigentlichen Verteilungsgesetzes wesentlich, von der Vollzähligkeit der Anmeldungen ausgehen zu können, was bisher nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, da eine Endfrist für Anmeldungen erst durch den jetzigen Gesetzentwurf gesetzt werden soll.

Darüber hinaus wird im Verteilungsgesetz Polen die Ermittlung des Verlustes im Einzelfall nach anderen Grundlagen erfolgen müssen, als dies bei den bisherigen Verteilungsgesetzen der Fall war, bei welchen von objektiven Bewertungsgrundlagen des Vertragsstaates wie Steuerwerte, Ertragswerte, Bilanzen und dergleichen ausgegangen werden konnte. Derartige Bewertungsgrundlagen stehen in Polen nicht zur Verfügung. Lediglich bei der nationalisierten Industrie konnte die polnische Seite Schätzwerte über das tatsächlich übernommene Sachvermögen bekanntgeben. Alle anderen Vermögensarten sind durch Pauschalwerte in der Globalsumme enthalten. In vielen Fällen kommt dem Umstand große Bedeutung zu, daß die Kriegszerstörungen gerade in Polen besonders groß waren und bis zum Aufbau einer neuen eigenen Verwaltung des besetzten gewesenen Landes zahlreiche Werte verlorengegangen sind.

Der vorliegende Gesetzentwurf begründet für sich noch nicht einen Anspruch auf eine Entschädigungsleistung. Zur Wahrung eines solchen Anspruches nach einem besonderen Bundesgesetz (Verteilungsgesetz) ist jedoch die Anmeldung auf jeden Fall erforderlich. Es handelt sich demnach nur um eine — aus den angeführten Gründen — zweckmäßige Vorwegnahme des Anmeldeverfahrens.

Mit der Durchführung des Anmeldegesetzes ist kein besonderer finanzieller Mehraufwand verbunden. Eine Vermehrung des Personalstandes der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland ist nicht erforderlich. Die Bedeckung für den Personal- und Sachaufwand der betrauten Geschäftsabteilung E der Finanzlandesdirektion ist bei den Personal- und Sachaufwandskrediten des Kapitels 50 gegeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu § 1:

§ 1 weist auf den Inhalt und Zweck des Entwurfes hin, der der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen nach einem eigenen Bundesgesetz (Verteilungsgesetz) zur Durchführung des am 6. Oktober 1970 zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen abgeschlossenen Vertrages zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen dient.

Da die gesetzliche Regelung über die Durchführung eines Vertrages erst nach dessen Inkrafttreten wirksam werden kann, wird durch ein entsprechendes eigenes Bundesgesetz (Verteilungsgesetz) bestimmt werden, welche der in § 2 umschriebenen Vermögensverluste (deren Anmeldung vorausgesetzt) zu entschädigen sind bzw. in welcher Weise und in welcher Höhe eine Entschädigung zu leisten ist. Durch die Anmeldung wird daher nur die Behandlung des geltend gemachten Anspruches nach den Bestimmungen des künftigen Verteilungsgesetzes gewährleistet.

Nicht alle Vermögensverluste in Polen sind durch den Vertrag geregelt worden, wie schon aus der Bezeichnung („Vertrag zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen“) hervorgeht. Für gewisse (in Art. 2 des Vertrages) genannte Vermögen leistet die Volksrepublik Polen keine Entschädigung, da dies der innerstaatlichen polnischen Gesetzeslage widersprechen würde. Es handelt sich dabei um Vermögen, die während der Okkupation Polens durch Rechtsgeschäfte erworben worden sind, die als nichtig gelten. Andere Ansprüche wieder werden durch den Vertrag nicht berührt, weil solche Ansprüche entweder ohnehin durch die Volksrepublik Polen direkt behandelt werden oder einer gesonderten Regelung bedürfen. (Derartige Fälle sind im Briefwechsel 2 zum Vertrag angeführt, wobei es sich um keine taxative Aufzählung handelt.) Es ist demnach davon auszugehen, daß alles, was im Vertrag nicht geregelt wurde, auch nicht durch die Globalsumme gedeckt ist. So ist auch das sogenannte „freie Vermögen“ nicht Gegenstand des Vertrages, weil das Eigentumsrecht nicht verlorengegangen ist.

Der Anmelder soll aber und kann auch nicht daran gehindert werden, jeden Vermögensverlust anzumelden. Ob und inwieweit ein solcher auch den Anspruch auf eine Leistung — entsprechend der Widmung der von der Volksrepublik Polen vertragsmäßig zu zahlenden Globalsumme — begründet, wird sohin nach den Bestimmungen eines Verteilungsgesetzes im Einzelfall festgestellt werden müssen.

Zu § 2:

Anzumelden sind Vermögensverluste, die durch polnische Maßnahmen entstanden sind, welche die Entziehung von Eigentums- und sonstigen Rechten zur Folge gehabt haben. § 2 des Gesetzesentwurfes lehnt sich diesbezüglich an die — inhaltlich anderen derartigen Vermögensverträgen entsprechende — Fassung des Art. 1 Abs. 1 des Abkommens mit Polen an.

Verluste, die durch Kriegszerstörungen, Plünderungen oder andere Umstände als die angeführten Maßnahmen verursacht wurden, sind nicht Gegenstand der vertraglichen Regelung und sohin auch nicht der Anmeldung. Diese sollten sich daher auch — ihrem Umfang nach — nur auf Werte beziehen, die im Zeitpunkt der Maßnahme noch vorhanden waren und sohin auf Grund der einschlägigen polnischen Gesetzgebung in die tatsächliche Verfügungsgewalt der Volksrepublik Polen gelangt sind.

Ob und inwieweit solche wertmindernden Verluste vor der Maßnahme dem Anmelder bekannt geworden sind, kann allerdings in manchen Fällen fraglich sein. Derartige Feststellungen werden gegebenenfalls nur auf Grund der von der Volksrepublik Polen zu erteilenden Auskünfte möglich sein. Die Verpflichtung zur Erteilung solcher Auskünfte ist in § 9 des Vertrages vorgesehen.

Zu § 3:

Entsprechend der von den betroffenen Staaten und auch von Österreich in die innerstaatliche Rechtsordnung übernommenen Londoner Deklaration über die Nichtigkeit von Rechtsgeschäften, die nur unter dem Druck oder Zwang der Okkupationsmacht insbesondere wegen rassistischer oder politischer Verfolgung zustande gekommen sind, war darauf hinzuweisen, daß der in der Folge durch die in § 2 genannten Maßnahmen entstandene Verlust an derart erworbenen Vermögensschaften, Rechten und Interessen als im Vermögen der Person entstanden gilt, der entzogen worden ist. Die Anmeldung wird daher durch diese Person bzw. ihre Rechtsnachfolger zu erfolgen haben, wenn im übrigen die persönlichen Voraussetzungen des § 4 vorliegen. Ist die Person, der entzogen worden ist, vor der Maßnahme gemäß § 2 gestorben, gilt der durch diese Maßnahme entstandene Verlust als im Vermögen der Person eingetreten, die im bürgerlich-rechtlichen Sinn als Rechtsnachfolger der Person legitimiert ist, der entzogen worden ist.

Zu § 4:

Laut Abs. 1 ist jede physische und juristische Person anmeldeberechtigt, die einen Vermögensverlust infolge der in § 2 genannten polnischen Maßnahmen erlitten hat (Eigentümer). Als an-

meldeberechtigte Rechtsnachfolger gelten alle jene Personen, auf die ein aus dem Vermögensverlust gegenüber der Volksrepublik Polen abzuleitender Anspruch, der dem Eigentümer zustand, übergegangen ist.

Gemäß den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 müssen sowohl Eigentümer als auch Rechtsnachfolger — letztere nur wenn die Rechtsnachfolge vor dem 6. Oktober 1970 (Vertragsabschluss) eingetreten ist — als physische Personen an bestimmten Stichtagen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen bzw. als juristische Personen ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Republik Österreich gehabt haben.

Die Vereinbarungen im österreichisch-polnischen Vertrag (Vermögensvertrag) beziehen sich grundsätzlich nur auf das Vermögen von physischen Personen, welche ab dem 27. April 1945 wieder österreichische Staatsbürger gewesen sind, oder auf solche juristische Personen, die am 27. April 1945 ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Republik Österreich gehabt haben. Weitere Voraussetzung ist, daß diese Personen auch im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen bzw. ihren Sitz innerhalb der Grenzen der Republik Österreich gehabt haben. Erfüllt eine Person diese Voraussetzungen, dann ist sie anmeldeberechtigt.

Nach dem Vermögensvertrag ist noch der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Sitz in Österreich auch im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Maßnahme, die zu dem Vermögensverlust geführt hat, erforderlich. Dieser Zeitpunkt ist den Anmeldern in den seltensten Fällen bekannt; er kann vielfach erst im Zuge der zwischenstaatlichen Erhebungen festgestellt werden. Es wurde daher davon abgesehen, diesen Stichtag schon in das Anmeldegesetz aufzunehmen. Die nähere Abgrenzung des nach einem künftigen Verteilungsgesetz entschädigungsberechtigten Personenkreises bleibt auch diesbezüglich der Regelung im Verteilungsgesetz vorbehalten.

Die polnische Agrarreform ist bereits am 6. September 1944 wirksam geworden. Für Fälle einer vor dem 27. April 1945 wirksam gewordenen Maßnahme war daher eine eigene Regelung zu treffen, wie sie Abs. 3 enthält. Diese bedeutet für die Eigentümer die Erfüllung einer zusätzlichen Stichtagsvoraussetzung.

Hat in dem aus dem Vermögensverlust abzuleitenden Anspruch vor Vertragsunterzeichnung eine Rechtsnachfolge stattgefunden, so ist der nach bürgerlichem Recht berufene Rechtsnachfolger gemäß Abs. 4 nur dann anmeldeberechtigt, wenn er selbst die gemäß Abs. 2 bis 3 für den Eigentümer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und der Rechtsvorgänger (Eigentümer) im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge österreichischer

Staatsbürger war bzw. den Sitz in Österreich gehabt hat. Durch den Hinweis auf eine „sinn-gemäße Anwendung der Voraussetzungen der Abs. 2 bis 3“ war zu verdeutlichen, daß es zum Beispiel in Fällen, in denen der Rechtsnachfolger von Tode wegen erst nach dem 27. April 1945 geheiratet hat oder geboren wurde, genügt, wenn der Rechtsnachfolger den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft von einer Person ableitet, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 3 noch am Todestag erfüllt hat. In Fällen einer Rechtsnachfolge unter Lebenden ist — ohne Bedeutung, wenn der Rechtsvorgänger nach dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Fällen einer mehrfach aufeinanderfolgenden Rechtsnachfolge bis zur Vertragsunterzeichnung hat jeder einzelne Rechtsnachfolger die erforderlichen staatsbürgerlichen Voraussetzungen sinngemäß zu erfüllen. Dies gilt in gleicher Weise für juristische Personen bezüglich des Sitzes innerhalb der Grenzen des heutigen Bundesgebietes.

Zu § 5:

§ 5 dient der Klarstellung, daß Verluste nur in dem Ausmaß anzumelden sind, als sie im Vermögen des in § 4 genannten Eigentümers eingetreten sind bzw. insoweit auf einen Rechtsnachfolger ein aus der Maßnahme abzuleitender Anspruch übergegangen ist. Erfahrungsgemäß wird bei Anmeldungen von Vermögensverlusten darauf nicht hinreichend Bedacht genommen, weshalb die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung bereits im Anmeldegesetz notwendig erschien.

Zu § 6 Abs. 1:

Zur Entgegennahme der Anmeldungen wird die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland bestimmt. Im Interesse einer möglichst raschen Fertigstellung des eigentlichen Verteilungsgesetzes war eine nicht zu lange Frist — die jedoch ausreichend erscheint — anzusetzen.

Um Härten zu vermeiden, wurden die Bestimmungen bezüglich des Ablaufes der Anmeldefrist so gestaltet, daß der Postlauf nicht anzurechnen ist und auch die fristgerechte Einbringung der Anmeldung bei einer anderen Finanzlandesdirektion genügt.

Zu § 6 Abs. 2:

Dem Sinn eines Anmeldegesetzes entsprechend war zu bestimmen, daß Personen, die keine fristgerechte Anmeldung vorgenommen haben, von Leistungen nach dem in § 1 Abs. 2 genannten besonderen Gesetz (Verteilungsgesetz) ausgeschlossen sind. Ein solches Verteilungsgesetz, welches die Feststellung des entschädigungsberech-

tigten Personenkreises, die Höhe der individuellen Entschädigungsansprüche und das Verfahren zur Verteilung zu regeln hätte, bedarf sohin dann keiner weiteren Anmeldebestimmungen mehr.

Zu § 7:

Die Anmeldungen sind — im Interesse des Anmelders — nachweislich einzureichen, jedoch zu keine bestimmte Form gebunden, so daß sich die Anmelder nicht erst die erforderlichen Anmeldeformulare beschaffen müssen. Außerdem werden hierdurch die Druck- und Versandkosten (ins Ausland) erspart. Die Anmeldungen müssen jedoch die für die Prüfung erforderlichen Angaben sachlicher und persönlicher Art enthalten und sollen durch entsprechende Unterlagen belegt werden, um zeitraubende Rückfragen zu ersparen.

Soweit Vermögensverluste in Polen schon früher bei österreichischen Behörden angemeldet wurden, ist dies in der Anmeldung anzuführen, so daß insbesondere bei der Beschreibung des verlustig gegangenen Vermögens Wiederholungen vermieden werden können; doch scheint es zweckmäßig, auf inzwischen eingetretene Veränderungen, vor allem was die Person des Anmeldeberechtigten betrifft, hinzuweisen, um den Zusammenhang mit früheren Anmeldungen leichter herstellen zu können.

Es war auch zu bestimmen, daß der Anmelder auf Verlangen der Finanzlandesdirektion die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen ergänzenden Angaben zu machen oder fehlende Beweismittel anzugeben oder vorzulegen hat. Gegebenenfalls kann die Finanzlandesdirektion auch die Ausfüllung von Formblättern verlangen, wenn die Anmeldung so unzureichend ist, daß dies erforderlich erscheint.

Um das Prüfungsverfahren wegen Säumnis des Anmelders nicht auf ungewisse Zeit ausdehnen zu müssen, ist vorgesehen, daß die Finanzlandesdirektion die weitere Prüfung der Anmeldung auf den Sachverhalt beschränken kann, zu dem vom Anmelder in angemessener Zeit die verlangten Angaben gemacht worden sind.

Von einer bestimmten Ausschlussfrist wurde wegen der individuell sehr verschiedenen Möglichkeiten insbesondere bei der Beschaffung von Beweismitteln abgesehen. (Es kann aber angenommen werden, daß dafür ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten ausreichend sein wird.) Dadurch sollen eventuell ergänzende Bestimmungen über die Nachreichung von Unterlagen im Rahmen der durch ein künftiges Verteilungsgesetz zu regelnden Feststellung des Entschädigungsanspruches nicht ausgeschlossen werden.

Zu § 8:

Die Bestimmungen des § 8 entsprechen der in den bisher ergangenen Verteilungsgesetzen enthaltenen Regelung über die Aufgabe der Finanzlandesdirektion zur Prüfung und notwendigen Ergänzung der Anmeldungen, um diese der nach den Bestimmungen eines künftigen Verteilungsgesetzes zu treffenden Entscheidung über den Anspruch zugrunde legen zu können.

In Abs. 2 wird verfügt, daß Anmeldungen von Personen, die spätestens am 1. Jänner 1971 das 70. Lebensjahr vollendet haben, zeitlich bevorzugt behandelt werden. Eine entsprechende Bestimmung wird auch im künftigen Verteilungsgesetz vorzusehen sein.

Zu § 9:

Wenn der Anmelder wissentlich unwahre Angaben über persönliche Verhältnisse, die Entstehung oder den Umfang des Verlustes macht, die für die Beurteilung wesentlich sind, wird er von Leistungen nach einem künftigen Verteilungsgesetz ausgeschlossen sein. Diese Bestimmung erschien notwendig, weil erfahrungsgemäß Ansprüche geltend gemacht wurden, über deren Nichtbestehen sich die Anmelder bewußt sein mußten und deren Überprüfung nicht nur eine mutwillige Belastung der damit befaßten Stellen bedeutet, sondern auch noch unnötige Kosten verursacht. Da vielfach angenommen wird, daß eine Überprüfung der Angaben sehr schwierig oder gar nicht möglich ist, scheint die Gefahr wissentlich unrichtiger Angaben besonders groß. Dieser Gefahr soll durch Androhung des Anspruchsverlustes begegnet werden.

Zu § 10:

Die Tätigkeit der Finanzlandesdirektion beschränkt sich auf die Entgegennahme der Anmeldungen und eine Überprüfung des Inhaltes dieser Anmeldungen. Die bescheidmäßige Erledigung der aus einem diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetz sich ergebenden Rechtsfragen soll ihr jedoch nicht zustehen.

Zu § 11:

Hier wird — entsprechend dem Sinn des Entwurfes — die Befreiung der Anmeldungen bzw. der dadurch unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, von den Stempel- und Rechtsgebühren normiert.

Zu § 12:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.